

## **Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat Buchberg**

### **1. Gemeinderatssitzung vom 11.01.2022**

---

#### **1 BEVÖLKERUNG UND SICHERHEIT**

##### **1.7.2.5 Bussenwesen**

#### **GR-00003 Bussenwesen - Unmittelbarer Busseneinzug**

##### *Ausgangslage:*

Die Gemeinde Buchberg verfügt nicht über eine Polizeiverordnung, in welcher der unmittelbare Busseneinzug sowie das dafür zuständige Organ geregelt ist. Somit muss der Gemeinderat dies mittels Beschlusses festlegen.

##### *Erwägungen:*

In Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22.

September 1941 ist geregelt:

"Zuständigkeit der Gemeindebehörden

<sup>1</sup> Den Gemeindebehörden kommt die Ahndung der Übertretungen der Art. 14 - 18 dieses Gesetzes, der Gemeindevorschriften sowie derjenigen Gesetze und Verordnungen zu, deren Handhabung Gemeindeorganen übertragen ist, sofern nicht durch besondere Bestimmungen eine andere Behörde zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Die Strafbefugnis der Gemeinde ist begrenzt auf Bussen bis zu Fr. 1'000.00.

<sup>3</sup> Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig."

In der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 sind in § 2 die Ordnungsbussen resp. Deren Tatbestände geregelt.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Als Organ für den unmittelbaren Busseneinzug werden bestimmt:  
ein Mitglied des Gemeinderates und/oder die Securitas-Firma, welche vom Gemeinderat entsprechend beauftragt wird.
2. Für den unmittelbaren Busseneinzug werden die Tarife gemäss § 2, Artikel 1 und 2 der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug angewendet:
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Quittungsformular für den unmittelbaren Busseneinzug zu entwerfen.
4. Mitteilung an:
  - Polizeireferat
  - Schulreferat
  - Sozialreferat, mit Info an Security Firma
  - Dossier

## **Anhang Gemeindevorschrift der Gemeinde Buchberg vom 11. Januar 2022**

### **Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug**

Der Gemeinderat Buchberg beschliesst, gestützt auf die Gemeindevorschrift vom 11. Januar 2022, die Anwendung der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug des Kantons Schaffhausen vom 1. Juli 2014 durch die vom Gemeinderat beauftragten kommunalen Organe, privatrechtliche Security Firmen bzw. die Schaffhauser Polizei und genehmigt die folgenden Bussentarife (§ 4 der Verordnung unmittelbarer Busseneinzug):

- |  |         |
|--|---------|
| 1) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum (insbesondere Verbot, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören)       | CHF 200 |
| 2) Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausserhalb der gesetzlich vorgesehenen Tage oder ohne die dafür notwendige Bewilligung                                   | CHF 50  |
| 3) Anbringen von Schaukästen, Plakaten oder anderen Reklameträgern ohne Bewilligung oder in einer Weise, die den Verkehr behindert oder das Umgebungsbild verunstaltet | CHF 100 |
| 4) Vorschriftenwidriges Entsorgen von Abfällen sowie die Verunreinigung von öffentlichem Grund durch Abfälle (Littering)   | CHF 200 |
| 5) Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten während den Ruhezeiten von 12.00–13.30 Uhr und 22.00–07.00 Uhr   | CHF 200 |
| 6) Anstiftung zu und Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien   | CHF 300 |
| 7) Missachtung des Verbots von Alkohol Konsum und Rauchen auf dem Gesamten Schulhausareal  | CHF 100 |
| 8) Missachtung des Verbots von Tonwiedergabegeräten auf dem gesamten Schulhausareal  | CHF 100 |
| 9) Missachtung des Verbots für motorisierte Fahrzeuge auf dem gesamten Schulhausareal  | CHF 100 |
| 10) Nicht Zurückschneiden von überragenden Ästen sowie eindringenden Wurzeln trotz behördlicher Aufforderung   | CHF 100 |
| 11) Missachtung des Zutrittsverbots für Hunde  | CHF 50  |
| 12) Missachtung der Leinenpflicht für Hunde  | CHF 50  |
| 13) Verunreinigung von Kulturland oder Freizeitflächen durch Hunde   | CHF 150 |
| 14) Störung, Behinderung oder Erschwerung von polizeilichen Amtshandlungen   | CHF 200 |
| 15) Nichtnachkommen einer polizeilichen Anordnung, Verweigerung der Nennung des Namens und der Adresse oder deren Falschangaben  | CHF 200 |

**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941:**

a) Störung der Nachtruhe durch Lärm, Gesang oder Musik  
oder übermässige Belästigung der Nachbarschaft zur  
Tageszeit (Art. 16) 200

b) Bös- oder mutwillige Schädigung oder übermässige Belästigung  
Dritter namentlich durch gesundheitsschädliche  
oder übelriechende Dünste, Staub, Rauch oder  
Russ (Art. 17) 100

Bös- oder mutwilliger Missbrauch technischer Einrichtungen  
wie namentlich von Läutwerken, Lautsprechern  
oder Scheinwerfern zur Belästigung oder Beunruhigung  
Dritter (Art. 18) 100

d) Störung, Behinderung oder Erschwerung von polizeilichen  
Amtshandlungen (Art. 19 Abs. 1) 200

e) Nichtnachkommen einer polizeilichen Anordnung, Verweigerung  
der Nennung des Namens und der Adresse  
oder deren Falschangaben (Art. 19 Abs. 2) 200

**GEMEINDERAT BUCHBERG**

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Hanspeter Kern



Susan Müller

Versand: 17.1.2022